

## **Satzung**

(vom 30.11.2006, i.d.F. nach Beschluss über Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung vom 30.11.2007)

### **§ 1 Name, Sitz**

1) Der Verein führt den Namen

**JUKIDS e.V. Förderinitiative für Jugend und Kinder in Schlangen**

2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 33189 Schlangen.

### **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

1) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Detmold eingetragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **§ 3 Vereinszweck**

1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit auf dem Gebiet der Gemeinde Schlangen.

2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von

- Pädagogischen Projektarbeiten (z.B. Kultur-, Musik-, Theater und Sozialprojekten);
- Internationalen Begegnungen im Rahmen von Völkerverständigung;
- Erlernen, Übernehmen, Einüben von Verantwortung durch Jugendliche und dem Handeln danach;
- Maßnahmen zum Erwerb von sozialer Kompetenz Jugendlicher, um ihr Leben mit anderen Menschen zu teilen, zu vernetzen und Teamfähigkeit zu trainieren.

3) Der Verein fördert Projekte nur dann, wenn entweder kein anderer Träger, keine andere Personenvereinigungen / juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Vereinigungen (z.B. Kirchengemeinde, politische Gemeinde, andere gemeinnützige Organisation) zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass ein solcher Träger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Werbung um Bußgelder an regionalen Amts- und Landgerichten sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Personenvereinigungen / juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
- 3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Diese sollen nur Persönlichkeiten erhalten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist grundsätzlich per Lastschrift zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

#### **§ 8 Ausschluss**

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 2 Jahresbeiträge im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen

bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.

- 3) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind u.a. verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte
  - den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
- 2) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

### **§ 10 Organe des Vereins / Kommunikation**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) Der Vorstand darf einen Beirat einsetzen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.
- 3) Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt möglichst auf elektronischem Weg (insbes. über E-Mail).

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben grundsätzlich per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder per E-Mail an die dem Vorstand bekannte E-Mailadresse gerichtet ist.

Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

Die Einberufung sollte zusätzlich durch Veröffentlichung durch Bekanntmachung in der lokalen Tagespresse, der vereinesigen Homepage erfolgen.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung seine Vertreter. Er bestimmt auch die Reihenfolge der Tagesordnung.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht. Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Geschäftsfähigkeit im übrigen besitzen, können grundsätzlich ihr Stimmrecht nur selbständig ausüben, wenn eine Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) gegeben ist. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Vereinsbeitritt eines beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen stellt die im voraus erklärte Einwilligung zur selbständigen Ausübung der Mitgliedsrechte dar. Danach ist es also nicht erforderlich, Mitgliedern zwischen 16 und 18 Jahren vor jedem Besuch einer Mitgliederversammlung des Vereins erneut die Zustimmung zur Ausübung der Mitgliedsrechte durch Stimmabgabe zu erteilen.
- 5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung zur Wahrung seiner Mitgliedsrechte von einem anderen schriftlich dazu bevollmächtigten stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Stimmenhäufung ist jedoch nur bis zu maximal 4 Stimmen je Mitglied möglich. Juristische Personen können auch von einem schriftlich bevollmächtigten Nichtmitglied vertreten werden, wenn der offizielle Vertreter verhindert ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Presse zulassen, die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Gäste und Presse ausschließen.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der volljährigen Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Die

Mitgliederversammlung kann auch mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen über einen anderen Wahlmodus entscheiden.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

#### **§ 14 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 volljährigen Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder im Falle dessen Abwesenheit dessen Vertreter.
- 3) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 4) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

### **§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeiten Hilfspersonen zur Unterstützung bedienen.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- 4) Der Vorstand ist im übrigen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) Ausschreibung und Vergabe von Fördermitteln,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- 7) Der Vorstand kann vereinsinterne Organisationseinheiten gründen, die regionale oder fachliche Aufgaben wahrnehmen. Für jede Organisationseinheit können ein oder mehrere Verantwortliche bestimmt werden, die beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

### **§ 16 Kassenführung**

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 2) Eingebraachte Vermögenswerte wie Beiträge, Sach- und Arbeitsleistungen fallen in das Vereinsvermögen und werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- 3) Für die Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich.
- 4) Die Kasse ist nach Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen.
- 5) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

### **§ 17 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat in seinem Ermessen bestimmen. Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 18 Protokolle**

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der

Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 19 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schlangen zwecks Verwendung für satzungsmäßige Zwecke.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

### **§ 20 Datenspeicherung**

Die Daten der Mitglieder werden elektronisch gespeichert. Den Zugriff hierzu haben nur Mitglieder des Vorstandes oder die zur Aufgabenerfüllung vom Vorstand beauftragten Personen. Dritten werden Daten nur auf richterlichen Beschluss zugänglich gemacht.

### **§ 21 Haftung**

Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.

### **§ 22 Aufwandsentschädigung**

Vorstandsmitglieder besitzen einen Ersatzanspruch für Sach- oder Geldaufwendungen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallen.

Mitglieder haben den gleichen Anspruch, wenn die Tätigkeit, bei der die Aufwendungen entstanden sind, vom Vorstand genehmigt worden ist.

### **§ 23 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 30.11.2006 beschlossenen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie wird im übrigen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen.
- 3) Die Satzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister gültig, die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, so wird nicht die gesamte Satzung nichtig.

Schlangen, den 30.11.2006

- Unterschriften -